INFORMATIONEN

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1967

über die Festsetzung der mittleren Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern, die der Berechnung des gemäß Artikel 10 des Vertrages eingeführten anteiligen Zolls zugrunde zu legen sind

(67/659/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

gestützt auf die Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Oktober 1963 (1), geändert durch die Entscheidung vom 23. März 1967 (2), über den Verkehr mit Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt wurden, für die im herstellenden Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung entweder nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Solange die Preise für bestimmte Erzeugnisse, die der Abschöpfung unterliegen, in der Gemeinschaft noch nicht vereinheitlicht sind und folglich die darauf anwendbaren Abschöpfungen in den Mitgliedstaaten noch in unterschiedlicher Höhe erhoben werden, müssen für jedes Quartal eines Kalenderjahres die mittleren Abschöpfungen festgesetzt werden, die als Berechnungsgrundlage für die Erhebung des in Artikel 9 Absatz (1) der obengenannten Entscheidung vom 14. Oktober 1963 vorgesehenen anteiligen Zolls dienen.

Bei der Berechnung der mittleren Abschöpfungen für ein neues Quartal liegen die in Artikel 9 Absatz (2) der Entscheidung vom 14. Oktober 1963 genannten Unterlagen für das vorletzte Quartal (im folgenden Vergleichszeitraum genannt) vor ; die mittlere Abschöpfung ist auf Grund der von den sechs Mitgliedstaaten während des gesamten Vergleichszeitraums gegenüber dritten Ländern erhobenen Abschöpfungen zu berechnen ; dabei sind die Tage zu berücksichtigen, an denen die Abschöpfungsbeträge gleich geblieben sind.

Im heutigen Stadium der Einführung der gemeinsamen Marktorganisation im Rahmen der Agrarpolitik erscheint es notwendig, die mittleren Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Zucker festzusetzen.

Auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse werden die Abschöpfungen für gekoppelte Erzeugnisse nach den durch Verordnung des Rates oder der Kommission festgelegten Methoden unter Zugrundelegung der Abschöpfungen für die Leiterzeugnisse errechnet.

Daraus ergibt sich, daß die vorliegende Entscheidung sich darauf beschränken kann, die mittleren

(1) **ABl. Nr.** 172 vom 28. 11. 1963, S. 2782/63.
(2) **ABl. Nr.** 70 vom 13. 4. 1967, S. 1294/67.

Abschöpfungen für Leiterzeugnisse festzulegen und die Methode zur Berechnung der mittleren Abschöpfungen für gekoppelte Erzeugnisse zu bestimmen.

Um das Ziel zu erreichen, das mit dem durch die vorgenannte Entscheidung vom 14. Oktober 1963 errichteten System des Anteilzolls verfolgt wird, genügt es, eine einzige mittlere Abschöpfung für alle Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 festzusetzen, und zwar unter Zugrundelegung der Abschöpfungen, die für die Erzeugnisse der Warengruppe Nr. 9 des Anhangs I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 358/67/EWG vom 28. Juli 1967 (2), über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse, gelten. Diese Warengruppe umfaßt nämlich den größten Teil der Käsearten, die unter den in Artikel 10, Absatz (2) zweiter Unterabsatz des Vertrages genannten Voraussetzungen verwendet werden können.

Da die ersten Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker am 1. Juli 1967 in Kraft getreten sind, können die mittleren Abschöpfungen nicht unter Zugrundelegung der Angaben für den Vergleichszeitraum festgesetzt werden.

Die Abschöpfungen für Rohzucker und für Weißzucker werden für jede Menge dieser Waren auf der Grundlage des Angebotspreises und des Schwellenpreises des einführenden Mitgliedstaats festgesetzt. Da nach dem 1. Juli 1967 keine Einfuhren stattgefunden haben, ist es angezeigt, die mittleren Abschöpfungen unter Berücksichtigung der mittleren Notierungen des Weltmarktes und der von den Mitgliedstaaten festgesetzten mittleren Schwellenpreise zu bestimmen.

Für Zuckerrüben und Erzeugnisse, die in Artikel 1 Absatz (2) c) der Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967, über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (3) genannt sind, werden die Abschöpfungen ermittelt durch die Anwendung eines Koeffizienten auf den für Weißzucker festgesetzten Schwellenpreis, der um einen dem Weltmarktpreis entsprechenden oder angenäherten Betrag vermindert wird. Unter diesen Voraussetzungen bestehen keine Bedenken wirtschaftlicher Art dagegen, daß für diese Erzeugnisse die mittleren Abschöpfungen derart berechnet werden, daß von der für Weißzucker festgesetzten mittleren Abschöpfung ausgegangen wird und daß diese mit den Koeffizienten multipliziert wird, die in Artikel 9 Absatz (1) beziehungsweise in Artikel 10 Absatz (1) der obengenannten Verordnung genannt sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die mittleren Abschöpfungen, die der Berechnung des in Artikel 9 Absatz (1) der Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1963 vorgesehenen anteiligen Zolls zugrunde liegen, werden in den Anlagen zu dieser Entscheidung für den dort genannten Zeitraum festgesetzt.

Artikel 2

Die mittleren Abschöpfungen für gekoppelte Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64 EWG (4) sowie die mittleren Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz (2) Unterabsatz f) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse werden nach den Methoden zur Bestimmung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfungen unter Zugrundelegung der mittleren Abschöpfungen für die in der Anlage A dieser Entscheidung aufgeführten Leiterzeugnisse errechnet. Dabei wird der Berechnung der mittleren Abschöpfungen für die gekoppelten Erzeugnisse der Warengruppe Nr. 2 des Anhangs I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates der in der vorgenannten Anlage A angegebene Betrag je 1 v. H. Fett berücksichtigt.

Artikel 3

(1) Die mittlere Abschöpfung für Zuckerrüben wird dadurch errechnet, daß die auf Weißzucker anwendbare mittlere Abschöpfung mit dem Koeffizienten 1,3 multipliziert wird, das Ergebnis ist die mittlere Abschöpfung für 1000 kg Zuckerrüben.

(2) Die mittleren Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz (2) c) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Erzeugnisse werden dadurch errechnet, daß die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung

(1) ABl. Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.
(2) ABl. Nr. 173 vom 29. 7. 1967, S. 6.
(3) ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.
(4) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

mit dem in Artikel 10 Absatz (1) der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten multipliziert wird.

Artikel 4

Die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1964, über die Festsetzung der mittleren Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern, die der Berechnung des gemäß Artikel 10 des Vertrages eingeführten anteiligen Zolls zugrunde zu legen sind (1), tritt außer Kraft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Oktober 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANLAGE A

Mittlere Abschöpfungen für die Erzeugnisse der Abschöpfungsregelung auf Grund der Verordnung Nr. 13/64/EWG (2) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1967 bis zum 31. Dezember 1967

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mittlere Abschöpfungen in RE/100 kg Eigengewicht
ex 04.02	Molkenpulver, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Packungen zu 25 kg oder mehr	5,00
ex 04.02	Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Packungen zu 25 kg oder mehr	39,59
ex 04.02	Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Verpackungnen zu 25 kg oder mehr :	
	— für Futterzwecke	6,81
	— andere	11,69
ex 04.02	Kondensmilch ohne Zusatz von Zucker (evaporierte Milch) mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einer Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jeweils 96 Dosen mit 170 Gramm Inhalt, in Kisten oder Kartons verpackt	17,04
ex 04.02	Kondensmilch mit einem Zusatz von Zucker, mit einem Fettgehalt von 9 Gewichtshundertteilen und einer Milchtrockenmasse von 28 Gewichtshundertteilen oder mehr, jeweils 48 Dosen mit rund 400 Gramm Inhalt, in Kisten oder Kartons verpackt	33,39
ex 17.02 A	Raffinierter Milchzucker mit einem Milchzuckergehalt von 98,5 Gewichtshundertteilen, in handelsüblichen Pakkungen	14,33
04.03	Butter	
	— mit einem pH-Wert im Butterserum von 5,5 oder weniger	131,68
	— andere	131,68
04.04	Käse und Quark	47,40

Bei der Berechnung der mittleren Abschöpfungen für die gekoppelten Erzeugnisse der Warengruppe Nr. 2 im Sinne des Anhangs I zur Verordnung 111/64/EWG des Rates zu berücksichtigendes Mittel der Beträge je 1 v. H. Fett 0,94 RE.

(1) **ABl. Nr.** 7 vom 22. 1. 1965, S. 57/65.
(2) **ABl. Nr.** 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

ANLAGE B

Mittlere Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz (2) a) der Verordnung Nr. 44/67/EWG (1) genannten Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1. Oktober 1967 bis zum 31. Dezember 1967

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mittlere Abschöpfungen in RE/100 kg Eigengewicht
ex 17.01	Rohzucker	14,96
ex 17.01	Weißzucker	17,38

(1) **ABl. Nr.** 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.